

## Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft

1. Die AGJ begrüßt die im Regierungsentwurf vom 24.03.1995 (BTDrs. 13/892) vorgesehene Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und ihre Ersetzung durch ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot und eine auf Antrag eintretende Beistandschaft. Sie hat sich bereits dementsprechend in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußert, der in der letzten Legislaturperiode den beteiligten Verbänden zugeleitet worden ist (vgl. FORUM Jugendhilfe 4/93 S. 15 ff.).
  2. Wenn gleichwohl vorab die Abschaffung der Amtspflegschaft gesetzlich festgeschrieben werden soll, ist der geeignete Ort für die Regelung der Beratung und Unterstützung das Leistungskapitel des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Sinnvollerweise sollte diese Leistung in § 18 KJHG verankert werden.
    - Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe sollte die Verpflichtung haben, Mütter nichtehelicher Kinder nach Geburt über das Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Vaterschaftsfeststellung und Realisierung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zu informieren.
    - Die Durchführung der Beratung und Unterstützung soll nach Wunsch und Wahl der Betroffenen auch von freien Trägern der Jugendhilfe geleistet werden können.
  3. Das Unterstützungsangebot der Jugendhilfe sollte die Möglichkeit einschließen, die Ansprüche auf Kindesunterhalt und die Feststellung der Vaterschaft auch gerichtlich geltend zu machen. Im Rahmen der Beistandschaft muß es daher für den Beistand möglich sein, im Auftrag des/der Personensorgeberechtigten als Vertreter des Kindes Prozeßhandlungen vorzunehmen. Der Sozialleistungsträger benötigt hierfür aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes eine gesetzliche Aufgabenzuweisung.
  4. Die AGJ empfiehlt daher Regelungen, die es ermöglichen, daß auf Antrag und mit jederzeitigem Kündigungsrecht des/der Berechtigten eine Beistandschaft im Sinne einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Beistands neben der Person des Sorgeberechtigten entsteht. Wegen des systematischen Zusammenhangs mit dem Inhalt und der Ausübung der elterlichen Sorge sollte dies durch Regelungen im BGB (nach § 1711) geschehen.
  5. Die Einrichtung und Beendigung der Beistandschaft sollte durch das Jugendamt und ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts möglich sein. Die Vertretungsbefugnis soll auf Wunsch des/der Berechtigten auch auf einen anerkannten Träger mit dessen Zustimmung übertragen werden.
  6. Die geplante Neuordnung des Rechts der Beistandschaft ist Teil einer umfassenden Reform des Kindschaftsrechts. Die Entwicklung dieser großen Reform kann wesentliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Beistandschaft haben. Die AGJ behält sich daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut und gegebenenfalls modifizierend zu diesem Regelungsbereich Stellung zu nehmen.
- Die AGJ macht für die Änderungen in BGB und SGB VIII (KJHG) die nachfolgend dargestellten Formulierungsvorschläge. Der gegenübergestellte Regierungsentwurf bezieht die Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrats (BTDrs. 13/892 Anlage 2) mit ein, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (a.a.O. Anlage 3) zugestimmt hat.

Vorschlag der AGJ

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
(Kinder- und Jugendhilfe – KJHG)

§ 18

Beratung und Unterstützung bei der Personensorge

- (1) (bleibt)
- (2) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich nach der Geburt des nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes angeboten wird und sie auf entsprechende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe hingewiesen wird. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten.
- (3) In den Beratungen nach Absatz 1 und 2 ist auf die Möglichkeit, eine Beistandschaft nach § 52a zu beantragen, hinzuweisen.
- (4) wie Absatz 3 (alt)
- (5) wie Absatz 4 (alt)

§ 52a

Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils soll das Jugendamt einen Beistand nach §§ 1712 ff. BGB bestellen. Auf Wunsch des/der Berechtigten hat das Jugendamt die Aufgabe der Beistandschaft auf einen nach § 54 anerkannten Verein mit dessen Zustimmung zu übertragen.

§ 54

(Nach dem Willen des Bundesrats und der zustimmenden Äußerung der Bundesregierung sollen die Aufgaben der Beistandschaft auch durch freie Träger ausgeführt werden. § 54 muß daher in der bestehenden Fassung erhalten bleiben.)

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches  
SIEBENTER TITEL  
Beistandschaft

§ 1712

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils erhält das Kind einen Beistand für folgende Aufgaben:
  - 1. die Feststellung der Vaterschaft
  - 2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
 Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden.
- (2) Der Antrag kann auf einzelne der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

RegE mit Vorschlägen BR

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
(Kinder- und Jugendhilfe – KJHG)

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4.

3. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird folgender § 52a eingefügt:

§ 52a

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten; das Gespräch soll in geeigneten Fällen, sofern die Mutter das wünscht, in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.
- (2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, kann das Jugendamt nach Absatz 1 tätig werden.

§ 54

(Der Entwurf sieht die Herausnahme der Beistandschaft aus dem Tätigkeitsfeld der anerkannten Vereine vor. Dies widerspricht der Intention des Bundesrats)

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches  
SIEBENTER TITEL  
Beistandschaft

§ 1712

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
  - 1. die Feststellung der Vaterschaft
  - 2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ein nach § 1776 berufener Vormund ist berechtigt, einen Antrag zu stellen.

(2) Die Beistandschaft wird nur gewährt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) s. Abs. 2 Regierungsentwurf

§ 1714

Der Beistand vertritt das Kind gerichtlich und außergerichtlich. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt oder der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt,

(2) Die Feststellungsbeistandschaft endet, wenn die Vaterschaft festgestellt ist.

(3) Die Unterhaltsbeistandschaft kann beendet werden, wenn eine Regelung über den Unterhalt erreicht und die geltend gemachte Unterhaltspflicht über die Dauer eines Jahres regelmäßig erfüllt worden ist.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald

1. der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt,
2. die Vaterschaft festgestellt und die Regelung des Unterhalts erreicht ist und die Unterhaltspflicht über die Dauer eines Jahres regelmäßig erfüllt worden ist,
3. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß.

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

Wegen der aufgrund des Vorschlags notwendig werdenden redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen in den genannten Gesetzen und in anderen Bundesgesetzen wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Mit Ziff. 11, 12 und 13 seiner Stellungnahme hat der Bundesrat Änderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Abschaffung der Amtspflegschaft stehen. Die AGJ behält sich vor, sich hierzu gesondert zu äußern.